

# **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 Hülme**

## **1.**

### **Lage des Plangebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 Hülme bezüglich der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist rund 1,2 ha groß und befindet sich im Süden der Stadt Goch, südlich der BAB 57 und westlich der Hülmer Straße. Er umfasst Teile der Flurstücke 4, 12 und 13 in der Flur 11 der Gemarkung Hülme.

## **2.**

### **Planungsziel**

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Geplant ist eine Freiflächenanlage mit einer Leistung von 750 kWp. Eine spätere Erweiterung um ca. 500 kWp soll berücksichtigt werden. Ein wesentliches städtebauliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

Für die Realisierung des Vorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplanes begründet. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Goch stellt jedoch eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der zeitgleich durchgeführten 111. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“, sodass der Bebauungsplan Nr. 4 Hülme aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

## **3.**

### **Verfahrensablauf**

In der Sitzung am 21. März 2019 hatte sich der Bau- und Planungsausschuss mit dem Antrag des Investors befasst und diesem zugestimmt (DS 34/2019).

Ferner hatte der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 18. Juni 2019 den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst, welche in der Zeit vom 05. Juli 2019 bis einschließlich 13. August 2019 durchgeführt wurde (DS 59/2019). Der Landesbetrieb Straßen NRW, Außenstelle Wesel, wurde zusätzlich in der Zeit vom 27.08.2020 bis 27.09.2020 frühzeitig beteiligt.

Die Aufstellung der 111. Flächennutzungsplanänderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschloss der Bau- und Planungsausschuss am 20.11.2019 (DS 119/2019). Die Offenlage sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 11.02.2020 bis einschl. 13.03.2020. (Die Offenlage endete somit vor der pandemiebedingten Schließung des Rathauses am 16.03.2020.)

## **4.**

### **Betrachtung der Umweltbelange**

Gem. § 9 (8) BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Der Begründung ist als gesonderter Teil ein Umweltbericht beigelegt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Hülme wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und bewertet wurden.

Zur Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Belange wurden folgende Gutachten eingeholt bzw. erstellt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 Hülme „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Stadt Goch, Kevelaer, 02.10.2019, StadtUmBau GmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 4 Hülme „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Stadt Goch, Kevelaer, 17.10.2019, StadtUmBau GmbH
- Baugrundgutachten zur Beschreibung der Bodenverhältnisse im Bereich der geplanten Solaranlage in Goch, Boekelter Feld, Krefeld, 9.10.2019, Geotechnisches Büro Müller und Partner
- Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Goch, Gutachten ZE 19065-EO, Klagenfurt, Österreich, 9.9.2019, Zehndorfer Engineering

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Rund 200 m südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4302-0002.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 9 „Goch“. Der südliche Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 1 – Erhaltung – belegt, während der nördliche Teil mit dem Entwicklungsziel 6.1 – Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen – gekennzeichnet ist. Die Planung widerspricht somit den Zielen der Landschaftsplanung. Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich. In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird die geforderte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Die geforderte Eingrünung erfolgt in Form eines Pflanzstreifens entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Im Zuge der abschließenden Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan Nr. 9 „Goch“ für den Bereich des Plangebietes zurück.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit durch eine Blendwirkung der Solarmodule, aber auch zu sonstigen möglichen Immissionen und zur Erholungsfunktion des Gebiets getroffen. Im Ergebnis hat die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Boden werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sehr gering sind.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser, Überschwemmungsbereichen und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die beabsichtigte Nutzung getroffen. Auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen. Auch hier sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern, Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen sowie dem Verhalten bei Funden getroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 4 Hülms lässt sich ablesen, dass der Eingriffsbereich vor der Maßnahme 22.296 Wertpunkte und gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan 33.769 Werteinheiten aufweist. Es verbleibt somit eine positive Gesamtbilanz von 11.473 Werteinheiten. Aus diesem Grund sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die geringere Umweltrisiken beinhalten, bestehen zurzeit nicht. Bedingt durch die mit der Planung verfolgten Ziele und den damit im Zusammenhang stehenden Flächenbedarf bestehen keine grundsätzliche Alternativen zur Planung. Zudem liegt der Planung ein konkretes Investitionsvorhaben zugrunde. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Investors.

Grundsätzlich ist nicht zu erkennen, dass durch alternative Planungen die Auswirkungen für die natürlichen Schutzgutfunktionen weiter optimiert werden könnten.

Bei Nichtdurchführung der Änderung könnte der Bedarf eines Ausbaus des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit verbunden die am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition nicht umgesetzt werden. Das Änderungsgebiet würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

## **6. Ergebnis der Abwägung**

### 1. frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (08.07.2019 - 13.08.2019) und der gleichzeitigen frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB wurde von Bürgern keine, jedoch von fünf Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) abwägungsrelevante Stellungnahmen zur FNP – Änderung abgegeben.

Die eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** bat um Beteiligung weiterer Denkmalschutzbehörden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden sowohl das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde beteiligt.

Die Hinweise der **innogy Netze Deutschland GmbH** zu den bestehenden Versorgungsleitungen, den einzuhaltenden Sicherheitsabständen zwischen dem geplanten Gehölzstreifen im Osten des Plangebietes und der mittelbar angrenzenden Mittelspannungsfreileitung sowie der anzupflanzenden Gehölzarten wurde an den Antragssteller zur Beachtung weitergeleitet. Die bestehende Mittelspannungsfreileitung wurde in die Planurkunde nachrichtlich aufgenommen. Zur Sicherung der Gehölzarten und Pflegeanweisungen mit dem Ziel der Leitungssicherung wird ein ergänzender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden weitere Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.

**Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld** wies auf die Anbaubeschränkungszone entlang der Autobahn hin und fügte das Formblatt „Allgemeine Forderungen“ zu Standards im Straßenbau bei, welches bei der Aufstellung von Planverfahren zu beachten ist. Den Hinweisen zur nachrichtlichen Übernahme der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszonen und der erforderlichen Beteiligung der Regionalniederlassung Niederrhein wurde gefolgt.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve** äußerte bezüglich des Naturschutzes die vorsorglichen Bedenken zur Entnahme aus dem Landschaftsplan. Die Flächennutzungsplanänderung wird in diesem Bebauungsplan konkretisiert, der die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festsetzt. Ebenso wird im Umweltbericht darlegt, wie die im Landschaftsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Ausgleichsplanung berücksichtigt werden.

Der Forderung zur Eingrünung auf öffentlichen Flächen wurde nicht gefolgt. Zur Sicherung der Anpflanzungsfestsetzung wurde stattdessen ein ergänzender städtebaulicher Vertrag geschlossen. In diesem Vertrag sind auch die von der innogy Netze Deutschland GmbH geforderten Maßnahmen zur Leitungssicherung (Gehölzarten und Pflegeanweisungen) berücksichtigt.

Der Empfehlung des **Kampfmittelbeseitigungsdienstes** wurde gefolgt. Da die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, empfahl der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) grundsätzlich eine geophysikalische Untersuchung der Grundstücksflächen, auf denen ein Eingriff in den Boden stattfinden soll. Der Bauherren wird über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

Der Hinweis von **Straßen NRW – Niederlassung Wesel**, dass für die Nutzung des vorhandenen Wirtschaftsweges als Zufahrt zu der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen ist, wurde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Die Hinweise zum Thema Lärmschutz wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie sind für das Plangebiet nicht von Bedeutung, da Wohnbebauung oder dergleichen nicht zugelassen ist.

## 2. Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:

Während der öffentlichen Auslegung (11.02.2020 – 13.03.2020) und der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurden von keinem Bürger eine Stellungnahme abgegeben, jedoch von verschiedenen Behörden und sonstigen TÖB.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** bat erneut um Beteiligung weiterer Denkmalschutzbehörden. Dies ist, wie zuvor dargelegt im Laufe des Verfahrens geschehen.

Der Hinweis von **Straßen NRW – Niederlassung Wesel**, dass die Erschließung nun ausschließlich über den Brämnenweg zur L265 zu erfolgen hat, wurde zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.

Da der Brämnenweg eine öffentliche Verkehrsfläche ist, war die angeregte Eintragung eines Wegerechtes im Grundbuch nicht erforderlich.

Das Formblatt „Allgemeine Forderungen“ von **Straßen NRW – Niederlassung Krefeld** wurde zur Kenntnis genommen und im Planverfahren beachtet.

Zur Einhaltung der 40 m Anbauverbotszone wurde die nachrichtliche Übernahme der Anbau-beschränkungs- bzw. Anbauverbotszonen gem. § 9 FStrG korrigiert und auf die äußersten befestigten Fahrbahnrand angepasst. Da es sich hierbei lediglich um die Korrektur einer nachrichtlichen Übernahme handelt ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

Der Hinweis der **Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve** auf die Lages des Plangebietes im Landschaftsplan Nr. 9, Goch, wurde zur Kenntnis genommen, ebenso wie der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Anpassung des Landschaftsplanes an die Bauleitplanung. Die Voraussetzungen hierzu wurden durch den Bebauungsplan Nr. 4 Hülme geschaffen.

Der Hinweis auf Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird zur Kenntnis genommen. Die dargelegte Notwendigkeit einer Änderung der Festsetzung wird nicht geteilt, da die konkreten Angaben zur Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten sind und dieser als Fachbeitrag für die Belange von Natur und Landschaft Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen ist. Zusätzlich erfolgt die Sicherung der Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes über einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag.

Der vorsorgliche Widerspruch des **Kreises Kleve als Träger der Landschaftsplanung** zur Entnahme aus dem Landschaftsplan wurde zur Kenntnis genommen. Der Kreis Kleve wird dem Kreistag als Satzungsgeber eine Herausnahme des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsplan empfehlen. Der Kreis Kleve hat dem Kreistag als Satzungsgeber eine Herausnahme des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsplan empfohlen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 der Anpassung des Landschaftsplanes zugestimmt.

Der Hinweis der **Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve** bzgl. des Artenschutzes auf die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG wurden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen und Hinweise wurden somit größtenteils beachtet.

## 7.

### **Abschluss**

Der Rat der Stadt Goch hatte am 03.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 4 Hülme als Satzung beschlossen. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich der Genehmigung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Mit der Genehmigung der 111. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und deren öffentlicher Bekanntmachung erlangte die 111. FNP-Änderung am 27.02.2021 ihre Wirksamkeit.

Der Beschluss des Bebauungsplanes war gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ebenfalls ortsüblich bekannt zu machen.

**Mit der Bekanntmachung vom, 03.03.2021 ist der Bebauungsplan Nr. 4 Hülme in Kraft getreten.**

gez. Bulinski  
Stadtbaurat